



Satzung des Männerturnverein von 1879 e.V. Turn- und Sportverein Tostedt Kurzform „MTV Tostedt“

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, und Sitz und Positionierung

1. Der Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1879 e. V. Turn- und Sportverein Tostedt“. Er kann die Abkürzung „MTV Tostedt von 1879 e.V.“ verwenden. Sein Sitz ist in Tostedt.
2. Der Verein wurde am 28. August 1879 gegründet und am 17.12.1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter VR 1010 eingetragen.
3. In dieser Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwandt, beinhaltet aber alle Geschlechter.
4. Der MTV Tostedt von 1879 e.V. stellt sich gegen jegliche Art von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegenüber anderen Menschen, insbesondere Mitgliedern und Funktionsträgern des Vereins. Jede für den Verein in irgendeiner Form tätige Person legt in einem Rhythmus von vier Jahren ein erweitertes Führungszeugnis in der Geschäftsstelle vor. Ohne Vorlage dieses Führungszeugnisses kann niemand als Funktionsträger, Übungsleiter, Trainer, Kursleiter oder Helfer tätig sein. Personen, die sich gegenüber einem Mitglied/Funktionär sexuell diskriminierend verhalten, müssen mit Sanktionen durch den Verein, ggf. auch Ausschluss und strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben von verschiedenen Sportarten, die Förderung und Ausbreitung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Trainings- und Übungsstunden unter Beachtung von Breiten- und Wettkampfsport, gesundheitlichen Belangen sowie Angebote für Menschen mit Behinderungen die Durchführung von und die Teilnahme an Sport- und Wettkampfveranstaltungen, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Zusammenarbeit mit Schulen und der Jugendpflege sowie die Durchführung von Bildungsmaßnahmen mit sportlichen Inhalten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 60).



5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der einzelnen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg, soweit zulässig, ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in unterschiedliche Abteilungen, die verschiedene Sportarten betreiben
 - 1.1. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:
 - a) Kinder bis zum 16. Lebensjahr
 - b) Jugendliche ab 16. – 18. Lebensjahr
 - c) Erwachsene ab 18. Lebensjahr
 - 1.2. Jede Abteilung ist berechtigt, sich eine eigene Ordnung im Rahmen der allgemeinen Vereinssatzung zu geben, sowie im Bedarfsfall zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
 - 1.3. Ordnung und der Abteilungsbeitrag sind vom Vorstand zu genehmigen.
2. Jedes Mitglied des Sportvereins kann in mehreren Abteilungen Sport treiben,
 - a) wenn es der entsprechenden Abteilung offiziell beigetreten ist und
 - b) wenn es den jeweiligen Abteilungsbeitrag gemäß Beitragsordnung gezahlt hat.
 - c) Es ist in der entsprechenden Abteilung gemäß § 10 stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie Ehrenmitgliedern, deren Rechte und Pflichten in den §§ 10 und 13 geregelt sind.

§ 6.1 Aufnahmebestimmungen

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des



Vereins an und erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner Daten einverstanden, die nur nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Die Aufnahme gilt als gegeben, wenn nicht binnen eines Monats durch die Geschäftsstelle widersprochen wird.

§ 6.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er wird in der Regel per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Vereinsmitglieder, für die der Familienbeitrag berechnet wird, gelten als Einzelmitglieder im Sinne von § 10. Der Vorstand kann auf Antrag oder in besonders gelagerten Fällen Beitragserleichterung gewähren.

Zur Deckung der Vereinsausgaben kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft

1. endet mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Halbjahresende oder Jahresende
3. durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. durch Ausschluss gem. § 8.1
5. durch Austritt aus einzelnen Abteilungen oder Wechsel einer Abteilung jeweils zum Ende eines Quartals.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern/Ordnungswidrigkeiten

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen:
 - a) bei grober Missachtung der Satzungen und Verordnungen.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Versammlungsbeschlüsse oder bei vereinsschädigendem Verhalten.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit, bei Missachtung der Satzungen und Verordnungen gem. § 11, folgende Ordnungsstrafen erlassen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate.
3. Vor Ausschluss oder Erlass einer Ordnungsstrafe muss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
4. Der Ausschluss, die Ordnungsstrafe ist dem Mitglied durch Einschreibbrief mit Begründung mitzuteilen.



5. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Vereinsausschluss, gegen die Ordnungsstrafe beim Vereinsvorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch einzulegen.
6. Dieser kann dem Einspruch stattgeben und den Ausschluss, die Ordnungsstrafe aufheben.
7. Andernfalls entscheidet der Ehrenrat des Vereins endgültig über Bestand oder Aufhebung des Ausschlusses, der Ordnungsstrafe.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Vereinsgrundbeitrag kann auf Antrag erlassen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Versicherungen.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen und sonstigen Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins und der angeschlossenen Institutionen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie Abteilungsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- d) Die Zahlung einer Umlage, wenn sie gemäß § 6 beschlossen wird.



Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) die Abteilungen
 - e) der Ehrenrat
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Rechte der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres gem. § 22 zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in der Geschäftsstelle, und auf der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss des Hauptausschusses
 - c) auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes
6. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- b) Änderung der Satzung
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- e) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- i) Festlegung der Grundbeiträge
- j) Beschlussfassung über Umlagen.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung von Stimmberechtigten
- b) Aussprache über den Bericht des Vorstandes
- c) Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr
- g) Festlegung der Beiträge und Zeitpunkt des Inkrafttretens
- h) Anträge
- i) Anfragen und Anregungen

§ 16 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c) bis zu zwei Mitarbeitende der Geschäftsstelle
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) auf Antrag von mindestens fünf Abteilungen.
3. Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail eingeladen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltsplan nicht vorgesehener zweckgebundener Einnahmen
 - b) die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung.
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - d) Erlass von Ordnungen und Bestimmungen
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins
 - f) Berufung von Ausschüssen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schatzmeister,
 - b) dem Jugendwart
 - c) und bis zu sieben weiteren gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden fünf Vorstandsmitglieder aus obigem Personenkreis, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung zu führen und die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung durchzusetzen.
5. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch einsetzen.
6. Zur Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes gibt sich der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan.
7. Übungsleiter, deren Tätigkeit vom Verein vergütet wird, werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 - 1.1 Jedes Mitglied des Ehrenrates muss das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
 - 1.2 Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - 1.3 Wiederwahl ist zulässig
2. Aufgaben des Ehrenrates:
 - 2.1 Überwachung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit.
 - 2.2 Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen.
 - 2.3 Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Entscheidung des Vorstandes gem. § 8.
 - 2.4 Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Vorstand und dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen

§ 19 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden vier Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine reguläre Kassenprüfung vorzunehmen. Wiederwahl ist einmalig zulässig.



2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
4. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören und nicht in der Geschäftsstelle angestellt sein.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
2. Für eingetretene Unfälle und Verletzungen während des Sportbetriebes, vom Verein angesetzten und genehmigten Wettkämpfe und Veranstaltungen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen besteht eine Versicherung.
3. Der Verein ist gemäß § 31 BGB für schadenspflichtige Handlungen seines Vorstandes oder satzungsgemäß berufenen Mitarbeiter/innen verantwortlich.

§ 21 Verfahren, Wahl- und Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - 1.1. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gegeben wurde.
 - 1.2. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zehn Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.
 - 1.3. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - 2.1. Die Abstimmung und Wahl erfolgen öffentlich durch sichtbares Melden, auf Antrag in geheimer Form.
 - 2.2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und dem/der jeweiligen Protokollantin zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
5. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt.
6. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.
7. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
8. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der § 18 der Satzung bleibt unberührt (Ehrenrat).

§ 22 Satzungsänderung – Satzungsneufassung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in dieser Mitgliederversammlung notwendig. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Tostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Urfassung wurde beschlossen auf der JHV am 19.03.2004. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt VR 1010 am 28.04.2005.

Satzungsänderung im § 17 – neuer Absatz 5 – beschlossen auf der JHV am 16.03.2007. Satzungsänderungen in den §7 – neu Abs. 3, § 8 Ziff. 1.3 (gestrichen), § 13 Abs. 2 und § 22 wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.2007 beschlossen. Satzungsänderungen aufgrund geänderter Mustersatzung gem. § 60a AO in den §§ 2 Abs. 1-3, 7, 17.6 und 23.4 wurden auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2014 vorgenommen, ebenso die Ergänzung von § 2 Abs. 5. Eintragung im Vereinsregister am 26.03.2015. Auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2023 wurden neben kleinen redaktionellen Änderungen insbesondere Ergänzungen in den §§ 2, 6, 9 und § 17 (Vorstand) und Einfügung eines neuen § 20 (Haftung) per Beschluss vorgenommen. Auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2025 wurde die Positionierung unter § 1 Abs. 3 hinzugefügt und kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Folgeparagraphen erhalten entsprechend neue fortlaufende Ziffern. Ebenso hat die Versammlung der nun gültigen Gesamtsatzung zugestimmt.

Die neuste Eintragung beim Amtsgericht Tostedt im Vereinsregister 1010 fand am 19.06.2026 statt.